

TE Vwgh Beschluss 2006/1/9 AW 2005/02/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

StVO 1960 §84 Abs3;
StVO 1960 §84 Abs4;
VwGG §30 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der A & Co Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Dr. N, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 31. August 2005, Zl. RU6-St-S-0017/0, betreffend Versagung einer Ausnahmegewilligung sowie Entfernungsauftrag nach der StVO, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. August 2005 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für näher angeführte Werbungen gemäß § 84 Abs. 3 StVO abgewiesen (Spruchpunkt 1). Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 84 Abs. 4 StVO der Auftrag erteilt, zwei "Prismavision-Anlagen" mit näher angeführten Schriftzügen zu entfernen (Spruchpunkt 2). Schließlich wurde unter Spruchpunkt 3 auf die Vorschreibung von Kommissionsgebühren Bezug genommen, dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Was zunächst den Spruchpunkt 1 anlangt, so kommt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung schon deshalb nicht in Betracht, weil die Abweisung eines Antrages einem Vollzug nicht zugänglich ist (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., S. 257 unten zit. hg. Rechtsprechung).

Aber auch in Hinsicht auf Spruchpunkt 2 war dem Antrag nicht stattzugeben: Die Beschwerdeführerin geht selbst

davon aus, dass es sich in Hinsicht auf diesen Spruchpunkt um "zu genehmigende Prismavisionsanlagen" handelt (vgl. den diesbezüglichen "Beschwerdepunkt" gem. § 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG), wozu der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Jänner 1989, Zl. 88/02/0194) bereits die Ansicht vertreten hat, dass ein auf § 84 Abs. 4 StVO gestützter Beseitigungsauftrag nicht als rechtswidrig zu erkennen ist, wenn zum Zeitpunkt dieses Ausspruches keine rechtswirksame Ausnahmegenehmigung vorlag.

Es kann daher dahinstehen, ob der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde in diesem Spruchpunkt zwingende öffentliche Interessen entgegen stehen, weil bei Abwägung der Interessen der Beschwerdeführerin mit öffentlichen Interessen durch den Vollzug des Bescheides kein unverhältnismäßiger Nachteil für die Beschwerdeführerin erblickt werden kann.

Wien, am 9. Jänner 2006

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Besondere Rechtsgebiete Straßenpolizei Entscheidung über den Anspruch Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:AW2005020056.A00

Im RIS seit

16.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at